

Betriebssatzung der Versorgungsbetriebe Kuppenheim

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Stadt Kuppenheim am 23.04.2018 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

- (1) Die Tiefgarage im Rathaus, die Erzeugung von erneuerbaren Energien und die Beteiligung an der eneREGIO GmbH Muggensturm werden unter der Bezeichnung "Versorgungsbetriebe Kuppenheim" ab 01.01.2010 als Eigenbetrieb geführt.

- (2) Der Eigenbetrieb besteht aus 3 Betriebszweigen.

Der Betriebszweig „Parken“ betreibt die Tiefgarage im Rathaus der Stadt Kuppenheim und stellt kostenpflichtig Parkraum zur Verfügung.

Der Betriebszweig „Erzeugung erneuerbarer Energien“ betreibt Anlagen zur regenerativen Energiegewinnung.

Der Betriebszweig „Beteiligung an der eneREGIO GmbH“ ist eine unternehmerische Beteiligung an dem Energieversorgungsunternehmen eneREGIO GmbH, Muggensturm. Gegenstand der eneREGIO GmbH sind jede Art der Beschaffung und gewerblichen Nutzung von Energien und Wasser sowie Energieanlagen, insbesondere die Versorgung mit Energien und Wasser sowie die Erbringung von damit zusammenhängenden Dienstleistungen einschließlich Leitungsbau und die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Telekommunikation. Das Stammkapital der eneREGIO GmbH beträgt zum 01.01.2010 2.386.100,-- EUR. Der Eigenbetrieb „Versorgungsbetriebe Kuppenheim“ ist mit 34 % an der eneREGIO GmbH beteiligt.

- (3) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszwecken fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte. Auf Beschluss des Gemeinderats können weitere Aufgaben durch den Eigenbetrieb übernommen werden.

- (4) Der Eigenbetrieb wird mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

§ 2 Zuständigkeiten

- (1) Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsausschuss gebildet. Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Der Gemeinderat entscheidet auch in den Angelegenheiten, die nach dem Eigenbetriebsgesetz einem beschließenden Betriebsausschuss obliegen. Ihm obliegt die Entscheidung über
1. den Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn die Gegenleistung für den Erwerb im Einzelfall 10.000,-- EUR übersteigt,
 2. die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 15.000,-- EUR unabhängig davon, ob es sich um eine Maßnahme des Vermögensplans oder des Erfolgsplans handelt,
 3. den Erwerb anderer Gegenstände des Anlagevermögens, wenn die Gegenleistung für den Erwerb im Einzelfall 10.000,-- EUR übersteigt,
 4. die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert im Einzelfall 10.000,-- EUR übersteigt,
 5. die Veräußerung anderer Gegenstände des Anlagevermögens, wenn der Wert des Gegenstandes 3.000,-- EUR übersteigt,
 6. die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn die Belastung im Einzelfall 10.000,-- EUR übersteigt,
 7. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögensgegenständen bei einem jährlichen Nutzungsentgelt von mehr als 4.500,-- EUR oder wenn die Laufzeit des Vertrags mehr als 2 Jahre beträgt,
 8. die Bestellung anderer als der in Abs. 3 Nr. 6 genannten Sicherheiten und die Übernahme von Bürgschaften, wenn der Betrag oder Wert im Einzelfall 10.000,- EUR nicht übersteigt,
 9. die Übernahme von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, wenn der Betrag der Verpflichtung 10.000,-- EUR übersteigt,
 10. den Abschluss kreditähnlicher Rechtsgeschäfte, wenn der Betrag oder Wert im Einzelfall 15.000,-- EUR übersteigt,
 11. die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als 2.000,-- EUR,
 12. die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit (Eingruppierung) bei Angestellten (ab Entgeltgruppe 8) die Festsetzung der Vergütung oder des Lohns bei nicht nur vorübergehend Beschäftigten, sofern kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrags besteht,
 13. die Zustimmung zu Mehraufwendungen des Erfolgsplans, wenn diese 5 v.H. aller im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen übersteigen und nicht unabweisbar sind,

14. die Zustimmung zu Mehrausgaben bei den im Vermögensplan veranschlagten Investitionsausgaben, wenn diese für das einzelne Vorhaben 5.000,-- EUR übersteigen.

(2) Für den Eigenbetrieb wird keine Betriebsleitung bestellt. Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben werden vom Bürgermeister wahrgenommen. Ihm obliegt damit insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist. Dazu gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung. Zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient sich der Eigenbetrieb der Bediensteten der Stadt Kuppenheim.

§ 3

Kredite und Darlehen

Für die Aufnahme von Krediten im Rahmen des Gesamtbetrags des Wirtschaftsplans und die Aufnahme von Kassen- und Zwischenkrediten im Rahmen der Höchstbeträge des Wirtschaftsplans ist der Bürgermeister zuständig.

§ 4

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 144.634,25 EUR festgesetzt.


§ 5

Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt rückwirkend mit Wirkung zum 01.01.2018 in Kraft.

Die Betriebssatzung vom 01.01.2010 tritt mit Wirkung vom 01.01.2018 außer Kraft.

Kuppenheim, den 23.04.2018


Karsten Müller
Bürgermeister

